

## **Allgemeinverfügung**

**zur Zulassung der Verwendung der synthetischen Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer nach Anhang II Teil D Nr. 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/ biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle**

### **Bekanntmachung**

**der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft**

**vom 09. März 2009, Nr. IEM 6 - 7675**

Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und von Art. 7 des Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470) erlässt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verwendung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer in landwirtschaftlichen Betrieben, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus in Bayern wirtschaften, wird nach Maßgabe der Nr. 2 genehmigt.
2. Nebenbestimmungen:
  - 2.1 Die Genehmigung erfolgt unter den Bedingungen, dass es sich um naturidentische Vitamine handelt, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen sind und
  - 2.2 dass die notwendige Menge dieser Vitamine nicht über die Futtermittelration abgedeckt werden kann. Bei Tieren ohne Leistungsansprüche und ganzjähriger Weidehaltung ist die Menge der Vitamine über die Futtermittelration in der Regel abgedeckt, bei allen anderen Tieren kann der Bedarf über die Futtermittelration nicht sicher gedeckt werden.
  - 2.3 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger als bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2005, IEM-7677, zur Zulassung der Verwendung von synthetischen Vitaminen

A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer nach Anhang II Teil D Ziffer 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates aufgehoben.

4. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Markt, Menzinger Str. 54, 80638 München, eingesehen werden.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist gemäß Art. 7 ZuVLFG zuständige Behörde in Bayern im Sinne des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr.834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, sowie zuständige Behörde im Sinne der Nr. 2.1 LMBek vom 7. November 2003.

#### **II.**

Die Zulassung der synthetischen Vitamine A., D und E im ökologischen Landbau beruht auf Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle i.V.m. Anhang VI, Ziffer 1.1 Buchst. a, dritter Spiegelstrich dazu.

Gemäß Anhang VI Ziffer 1.1 Buchstabe a, dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle können als ernährungsphysiologische Zusatzstoffe die naturidentischen synthetischen Vitamine A, D und E auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/ biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge dieser Vitamine über ihre Futterration erhalten, genehmigt werden, wobei diese Futtermittelzusatzstoffe nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates zugelassen sein müssen.

Insbesondere bei Herden mit Tieren höherer Milchleistung ist die Ergänzung der Gesamtration mit den Vitaminen A, D und E aus fachlicher Sicht auch in den Betrieben angezeigt, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus wirtschaften. Ebenso ist bei Jungvieh, Mastvieh und trächtigen Tieren eine Ergänzung der Grundfütterration aus physiologischen Gründen notwendig, da der Gehalt an den Vitaminen A, D und E im Grundfutter auch während der Vegetationsperiode ja nach Witterung hohen Schwankungen unterworfen ist und in den Futterkonserven grundsätzlich nicht im optimalen Bereich liegt.

Nach Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft für Wirkstoffe in der Tierernährung, Bonn, vom 11.09.2003 werden in der Tierernährung ausschließlich Vitamine A, D und E eingesetzt, die durch eine chemische Synthese hergestellt wurden. Diese mittels chemischer Synthese gewonnenen Vitamine sind mit den in der Natur vorkommenden Vitaminen vollkommen identisch, das Herstellungsverfahren erfolgt nicht unter Nutzung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen.

Die unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 BayVwVfG.

Die Kontrollstellen sind verpflichtet, im Rahmen der Durchführung des Kontrollverfahrens zu überprüfen, ob die Verwendung von synthetischen Vitaminen in der Wiederkäuerfütterung gemäß den Anforderungen des Anhang VI , Ziffer 1.1 Buchstabe a, dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates erfolgt.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Zulassung der Verwendung von synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer nach Anhang II Teil D Ziffer 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 12. Dezember 2005, IEM-7677, stützt sich auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

### **Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Markt, Menzinger Str. 54 in 80638 München einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in

- 80335 München, Bayerstr. 30, für den Regierungsbezirk Oberbayern,
- 93047 Regensburg, Haidplatz 1, für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
- 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16, für den Regierungsbezirk Oberfranken,
- 91522 Ansbach, Promenade 24 – 28, für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
- 97082 Würzburg, Burkaderstr. 26, für den Regierungsbezirk Unterfranken,
- 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, für den Regierungsbezirk Schwaben.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in

- 80335 München, Bayerstr. 30, für den Regierungsbezirk Oberbayern,
- 93047 Regensburg, Haidplatz 1, für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
- 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16, für den Regierungsbezirk Oberfranken,
- 91522 Ansbach, Promenade 24 – 28, für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
- 97082 Würzburg, Burkaderstr. 26, für den Regierungsbezirk Unterfranken,
- 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, für den Regierungsbezirk Schwaben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Johannes Enzler  
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Ernährungswirtschaft und Markt